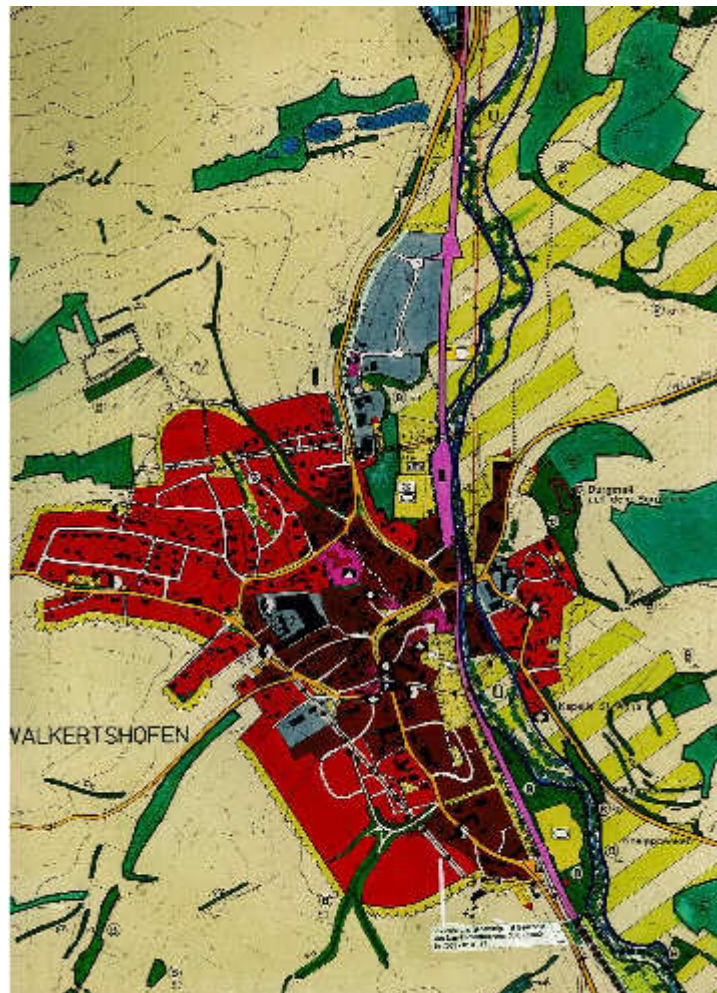




3. Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1219, Gemarkung Walkertshofen

Begründung - Entwurf



Stand: 15.05.2018



3. Flächennutzungsplanänderung

Gemeinde Walkertshofen

ANTRAGSTELLER

Gemeinde Walkertshofen

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Margit Jungwirth-Karl

Bahnhofstraße 4

86877 Walkertshofen

Telefon: 08239/310

Fax: 08239/959394

E-Mail: jungwirth-karl@t-online.de

ENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Pia Zordick

08191/42821-12

zordick.pia@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 15.05.2018

Unterschrift Entwurfsverfasser



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
ANLAGEN	2
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
2 Planungsrechtliche Situation	3
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	3
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	3
2.1.2 Regionalplan Augsburg.....	4
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)	5
2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde	5
2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	5
2.2.2 Bestehende Nutzung.....	7
2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen	7
3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	8
4 Standortentscheidung/Alternativenprüfung	9
5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	10
6 Umweltbericht	10
7 Ausfertigung.....	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich.....	6
Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs.....	7
Abbildung 3: Änderungen Flächennutzungsplan	9

ANLAGEN

- Planzeichnung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1219, Gemarkung Walkertshofen
- Umweltbericht
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage Walkertshofen auf die Bahnlinie der Staudenbahn vom 04.05.2018



1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Walkertshofen plant entlang der „Staudenbahn“ zwischen Markt Wald und Augsburg die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Für die Gemeinde besteht seit 09.11.1995 (Fassung vom 26.07.2002) ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Darstellung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1219, Gemarkung Walkertshofen. Der Änderungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht in Umfang und Lage dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Walkertshofen Nord“. Der bisherige Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkertshofen stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderen ökologischen und landschaftspflegerischen Funktionen“ dar. Das Umfeld der vorgesehenen Fläche ist landwirtschaftlich geprägt.

Die Gesamtleistung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll ca. 750 kWp betragen.

Die Gemeinde Walkertshofen wird die Anlage zwar nicht selbst betreiben, dennoch setzt sie mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2017). Entsprechend stellt die Gemeinde den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik dar.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben


Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan Augsburg und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift die Gemeinde Walkertshofen nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

	3. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Walkertshofen

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Da sich das Planungsgebiet zwischen der „Staudenbahn“ und der Staatsstraße St 2026 befindet und im Süden direkt an ein Gewerbegebiet angrenzt, kann der Standort als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan Augsburg

Im derzeit wirksamen Regionalplan der Region Augsburg finden sich in Bezug auf die Energieversorgung folgende allgemeine Grundsätze:

Grundsatz 1 A I

„Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.“

Grundsatz 3 A I


„Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.“

Zum Thema Photovoltaik gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung. Auch Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen. Die Gewinnung von Strom aus Sonnenstrahlung ist jedoch Gegenstand eines räumlich-abstrakten Zieles:

Ziel 2.4.1

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.“

Die regionalplanerischen Ziele werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

	3. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Walkertshofen

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2017 § 1 Abs. 1f.) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkertshofen in der Fassung vom 26.07.2002 (wirksam am 09.11.1995) stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderen ökologischen und landschaftspflegerischen Funktionen“ dar. Auch das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt. Angrenzend an den Änderungsbereich ist im Süden eine Ortsrandeingußung dargestellt. Im Westen des Änderungsbereiches ist zudem ein Teilbereich der Fläche als Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der Staatsstraße St 2026 dargestellt. Gemäß Art. 23 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) dürfen bauliche Anlagen aller Art außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen) nicht in der Bauverbotszone von 20 m (gemessen ab dem Fahrbahnrand) errichtet werden. Die Baubeschränkungszone (40 m ab Fahrbahnrand) hat keine Auswirkungen auf die Planung und kann in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg unberücksichtigt bleiben.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht. Im näheren Umfeld befinden sich gewerbliche Bauflächen, die „Staudenbahn“ und die Staatsstraße St 2026.

Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Walkertshofen und den Änderungsbereich.

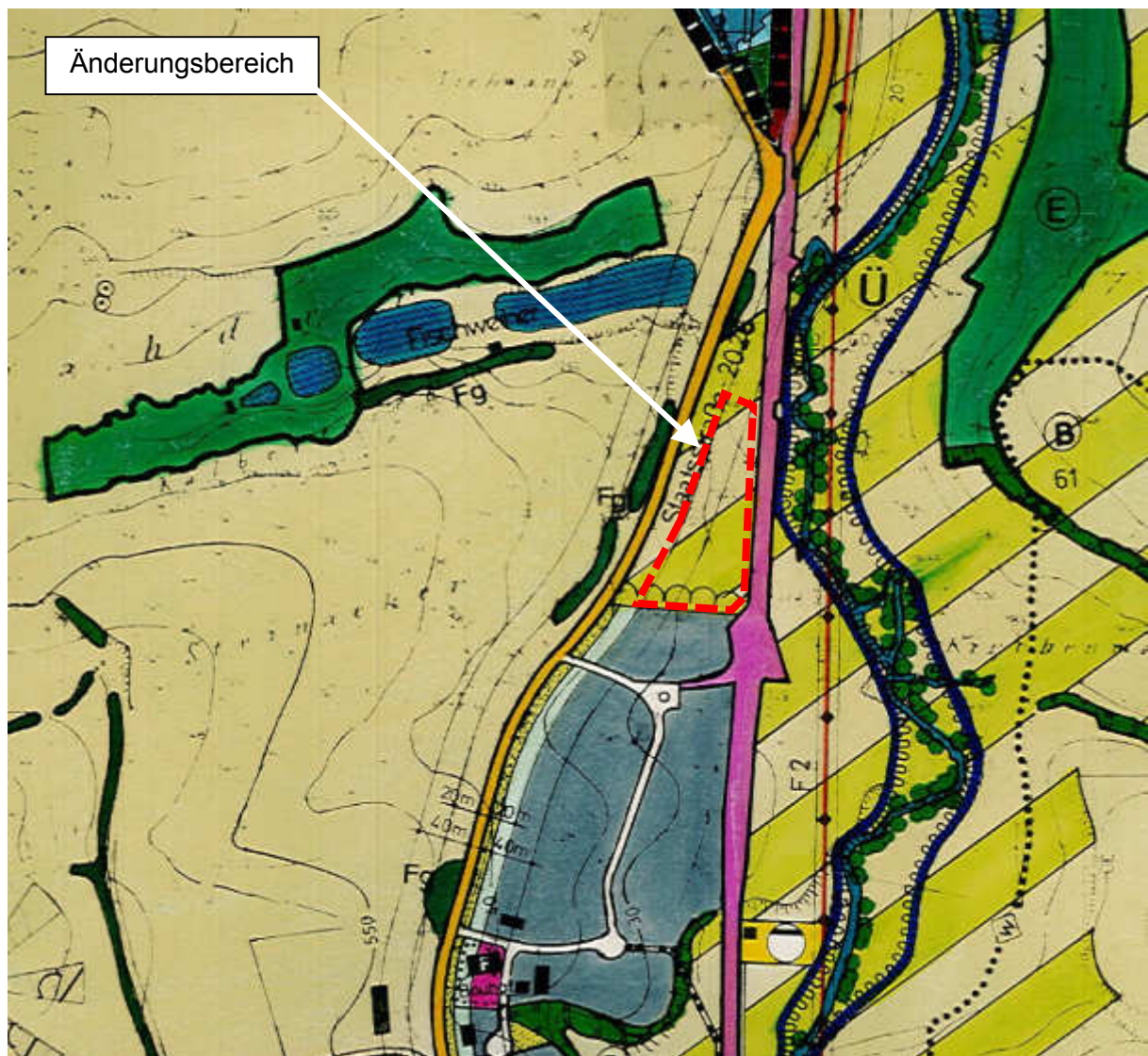


Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich



2.2.2 Bestehende Nutzung

Das Grundstück wurde bislang landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

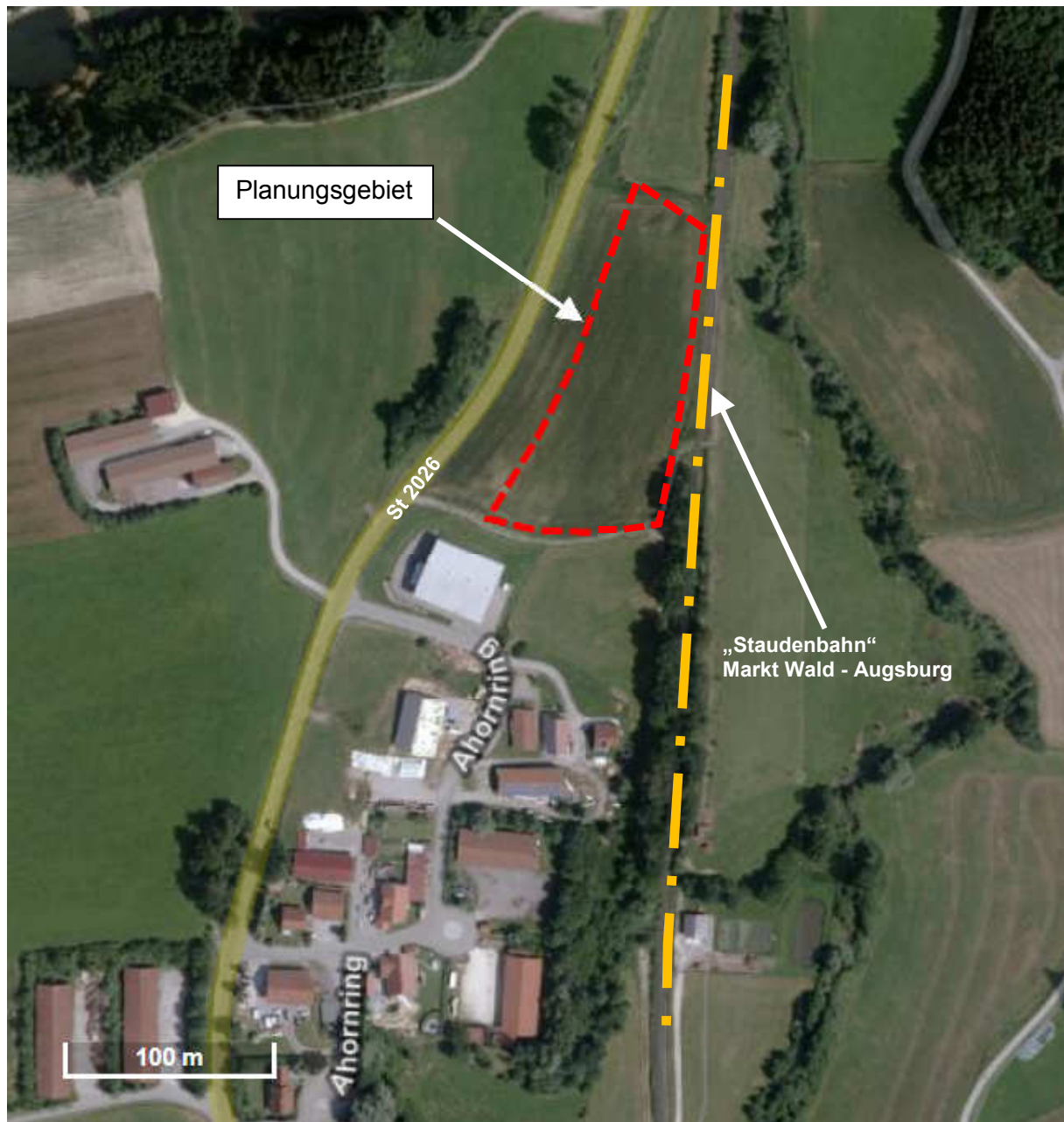



Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Zudem liegen weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete innerhalb des Planungsgebietes. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope gemäß

	3. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Walkertshofen

BNatSchG und BayNatSchG. Bedingt durch den Bachlauf der „Neufnach“ hat das Gebiet Berührungspunkte mit dem angrenzenden wassersensiblen Bereich. Durch die Wallwirkung der angrenzenden Bahnlinie und die erhöhte Lage der Planungsfläche besteht im Planungsgebiet keine Überschwemmungsgefahr durch die östlich verlaufende Neufnach. Auch nach Rücksprache mit den Eigentümern des Flurstücks 1219 ergaben sich keine Indizien für einen Hochwasserstand innerhalb des Änderungsbereiches. Es gelten keine Schutzgebietsverordnungen. Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im großräumigen Naturpark Augsburg Westliche Wälder.

Innerhalb des Planungsgebietes sind zudem keine Altlastenverdachtsflächen oder Bodendenkmäler bekannt.

3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBE- REICHES

Das Vorhaben befindet sich nördlich der Ortschaft Walkertshofen an der Staatsstraße St 2026 Richtung Langenneufnach.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst Teile des Flurstücks mit der Flurnummer 1219 im Bereich der Gemarkung Walkertshofen in der Gemeinde Walkertshofen mit einer Gesamtfläche von etwa 1,4 ha.

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

- Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für die Zweckbestimmung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB)
- Grünfläche für die Randeingrünung zur Entwicklung von Natur und Landschaft

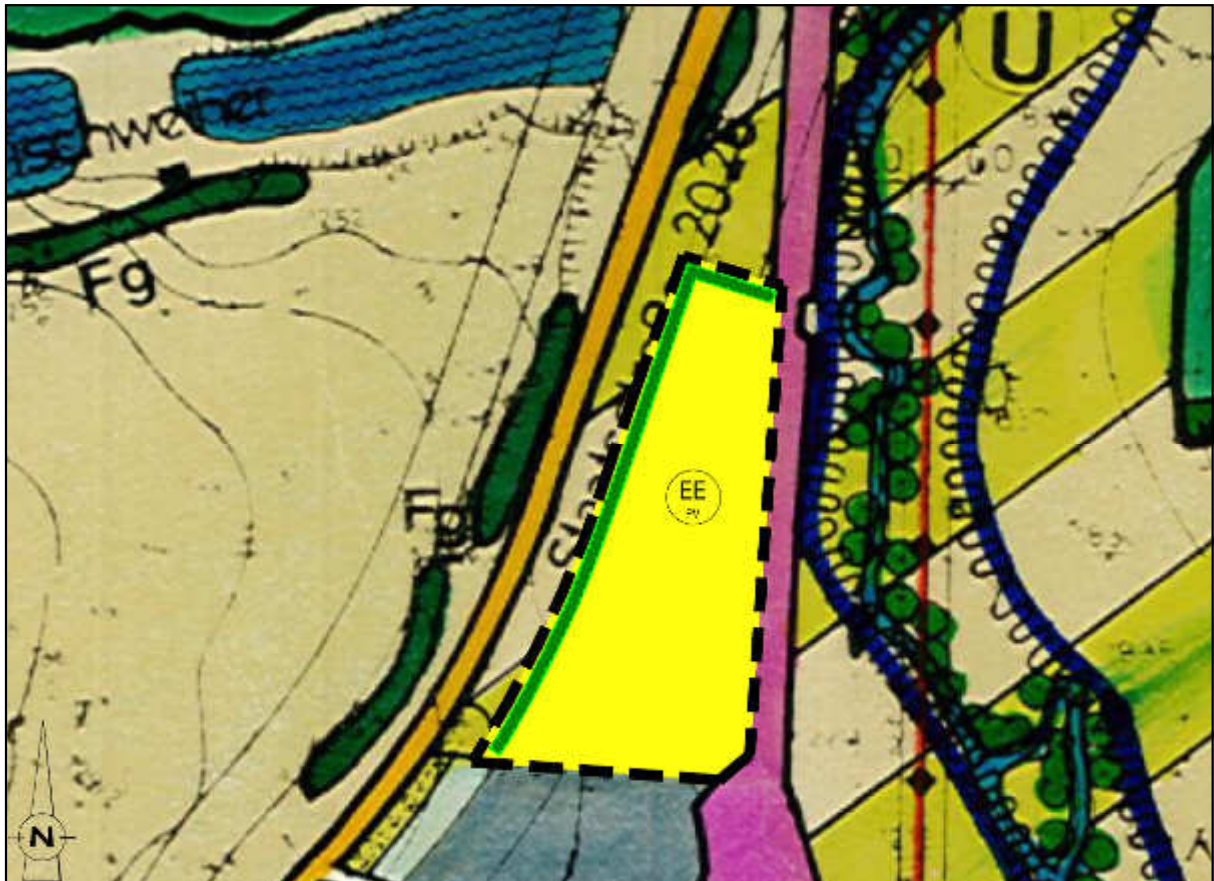


Abbildung 3: Änderungen Flächennutzungsplan



Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Planziel auf dem Standort: P.-Nr. 0218, Ortsg. Walkertshofen)



Grünfläche - Randbegrenzung durch gebietsheimische Staudenhecken




Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule und das Betriebsgelände für die Wechselrichter/Trafo-/Übergabestation vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerrasen mit gebietsheimischen mehrjährigem Saatgut begrünt und entwickelt. Die Fläche für die Randeingrünung umfasst ca. 1.180 m² und erfolgt durch die Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern und/oder Hecken.

4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche befindet sich unmittelbar an der „Staudenbahn“ zwischen Markt Wald und Augsburg in dem privilegierten Korridor von 110 m an Schienenwegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3c EEG).

Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Walkertshofen beträgt ca. 200 m. Das Planungsgebiet ist über die Staatsstraße St 2026 und einen bestehenden Wirt-

	3. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Walkertshofen

schaftsweg direkt angebunden. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH). Somit sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurde die Fläche mit der Fl.-Nr. 1219 gewählt.


5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes und zugleich auf Ebene des parallel laufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt. Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bei.

	3. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Walkertshofen

7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walkertshofen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage längs von Bahnschienen, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht, Blendgutachten und Planzeichnung in der Fassung vom _____ dem Gemeinderatsbeschluss vom _____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Walkertshofen, den



.....
 Margit Jungwirth-Karl (Erste Bürgermeisterin Gemeinde Walkertshofen)